

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4	DIENTAG, DEN 8. FEBRUAR	2011
Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 2011	Gesetz zur Regelung von Aufgaben nach der Gewerbeordnung und zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners neu: 7100-1, 2010-3	41
25. 1. 2011	Gesetz zur Aufhebung des Hamburgischen Personalausweisgesetzes und zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes 210-1, 210-4	42
25. 1. 2011	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes 2034-4	43
25. 1. 2011	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Ottensen neu: 29-1-8	44
25. 1. 2011	Zwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	47
27. 1. 2011	Siebte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	48
1. 2. 2011	Verordnung über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-Verordnung) neu: 3031-1-1	49
1. 2. 2011	Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-GebO) 202-1-84	51
28. 1. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) 2129-38	54

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Regelung von Aufgaben nach der Gewerbeordnung und zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners

Vom 25. Januar 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Betrauung sonstiger Stellen mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung

Einziger Paragraph

(1) Die Handelskammer Hamburg und die Handwerkskammer Hamburg werden als sonstige zuständige Stellen mit der staatlichen Aufgabe der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung betraut.

(2) Die übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 umfassen nicht die den zuständigen Stellen obliegenden sonstigen Auf-

gaben, insbesondere nicht die Überwachung der Gewerbeausübung.

(3) Die Stellen nach Absatz 1 sind befugt, die Daten aus der Gewerbeanzeige zum Zwecke der elektronischen Weiterleitung an die nach Absatz 2 jeweils zuständige Stelle elektronisch zu erfassen. Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 der Gewerbeordnung erhalten die Stellen nach Absatz 1 die zur Überprüfung erforderlichen Angaben aus der Gewerbeanzeigendatei in elektronischer Form. Eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Daten sind unverzüglich nach Weitergabe an die nach Absatz 2 zuständige Stelle zu löschen.

(4) Die Stellen nach Absatz 1 nehmen die Aufgaben unter Aufsicht der zuständigen Behörde wahr.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse als sonstige zuständige Stellen nach Absatz 1 zu bestimmen.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners

Das Hamburgische Gesetz über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, soweit bundesgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, für Verwaltungsverfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage die Anwendung dieses Gesetzes und der §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie eine Bearbeitungsfrist, für die § 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend gilt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

2. In § 5 Satz 1 wird das Wort „einen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Satz 3“ durch die Textstelle „Satz 4“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Januar 2011.

Der Senat

Gesetz

zur Aufhebung des Hamburgischen Personalausweisgesetzes und zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Vom 25. Januar 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Aufhebung des Hamburgischen Personalausweisgesetzes

Das Hamburgische Personalausweisgesetz vom 21. Dezember 1988 (HmbGVBl. 1988 S. 319, 1989 S. 3) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494, 505), wird die Textstelle „§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert am 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186, 1192),“ ersetzt durch die Textstelle „§ 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346)“.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Januar 2011.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes

Vom 25. Januar 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 106), wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Kürzung der Versorgung bei Versorgungsausgleich

Sind im Wege des Versorgungsausgleichs durch Entscheidung des Familiengerichts Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in einer vor dem 1. September 2009 geltenden Fassung begründet oder Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz übertragen worden, werden nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der Ausgleichsverpflichteten und ihrer Hinterbliebenen unter entsprechender Anwendung der §§ 68 und 69 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 23, 72), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), in der jeweils geltenden Fassung gekürzt.“

2. Hinter § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Behandlung der Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und Kostenbeiträge

(1) Als Beschäftigte und Versorgte gelten auch Ausgleichsberechtigte im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes, soweit ihnen durch Entscheidung des Familiengerichts ein

Anrecht nach diesem Gesetz übertragen wurde. Für ein nach dem Versorgungsausgleichsgesetz übertragenes Anrecht gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 2a bis 2e und 4, des § 5 Absatz 3, des § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 3, der §§ 7, 8, 16, des § 21 Absatz 1 sowie der §§ 29 bis 32.

(2) Sind beiden Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern Leistungen nach diesem Gesetz zu gewähren und sind jeweils durch gerichtliche Entscheidung Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz auszugleichen, ist der Wertunterschied der beiden Anrechte zur Hälfte auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragen. In gleicher Höhe wird das Anrecht der ausgleichsverpflichteten Person reduziert.

(3) Die mit der Übertragung von Versorgungsanrechten entstehenden Kosten für die Einrichtung und den laufenden Unterhalt eines Versorgungskontos werden je zur Hälfte auf die Anrechte der Ausgleichsberechtigten und Ausgleichsverpflichteten angerechnet. Der jeweils zu tragende Kostenanteil darf 3 vom Hundert des übertragenen Anrechts nicht übersteigen.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) § 27a Absatz 3 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Januar 2011.

Der Senat

Verordnung
über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug
einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Ottensen

Vom 25. Januar 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Teilgebiet Osterkirchenviertel des Stadtteils Ottensen wird eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von rund 600 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet, wobei je ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt wird.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung wird in dem Zeitraum vom 1. Mai 2011 bis zum 31. August 2011 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht aus standardisierten Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen

Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

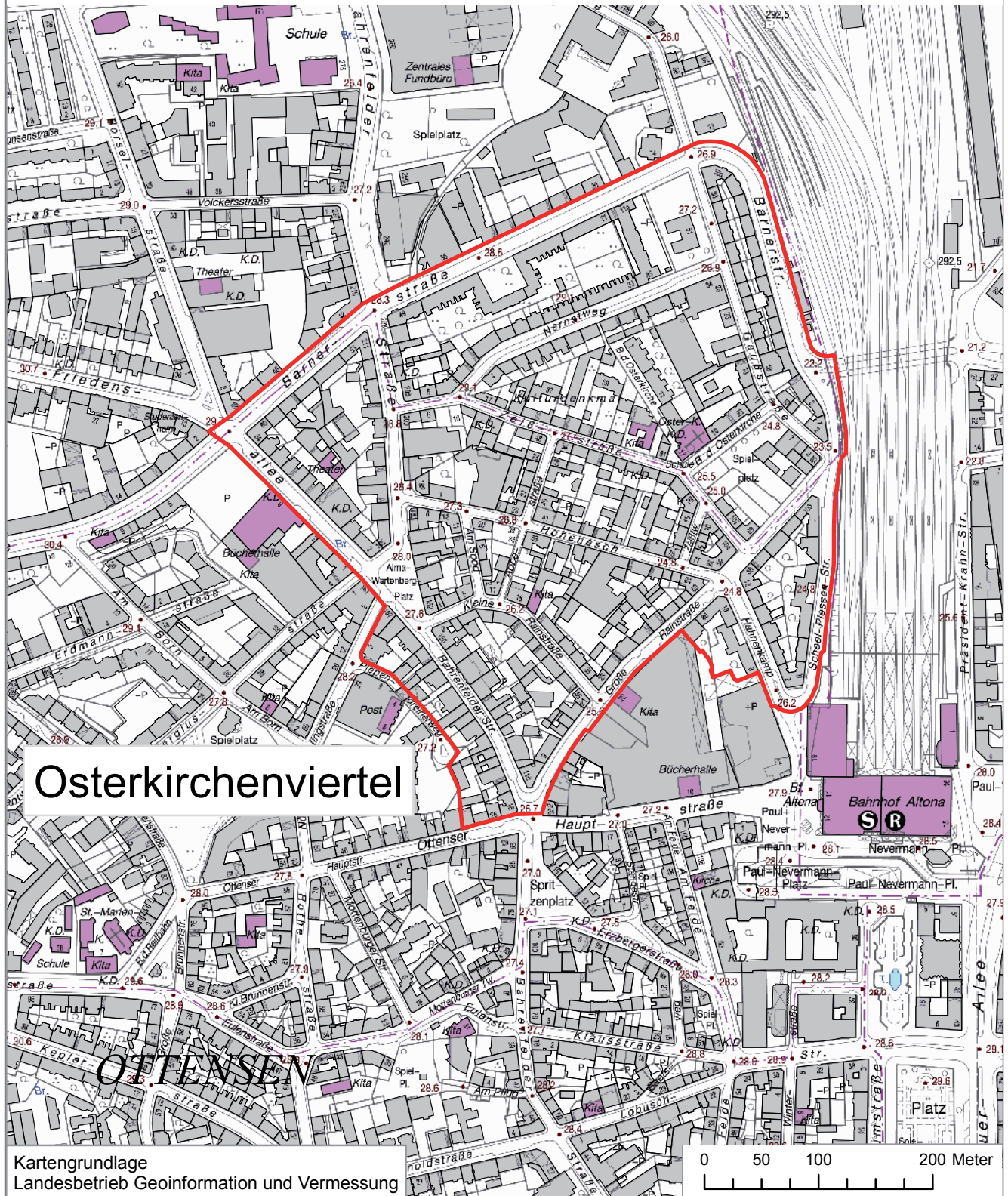
Hamburg, den 25. Januar 2011.

Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes Osterkirchenviertel

Anlage 1

 Gebietsabgrenzung

M. 1: 5.000



Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale

1.	Gebäude	3.1.3	Anzahl der Berufstätigen
1.1	Baujahr	3.1.4	Beschäftigungsart
1.2	Geschossanzahl	3.1.5	Anzahl der nicht Berufstätigen
1.3	Zustand	3.1.6	Art des Schulabschlusses
1.4	Dachgeschossausbau	3.1.7	Nationalität
2.	Wohnung	3.1.8	Wohlstand
2.1	Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/Eigentümer)	3.1.8.1	Art des Lebensunterhalts
2.2	Wohnfläche	3.1.8.2	Einkommenshöhe
2.3	Zimmeranzahl	3.1.8.3	PKW-Besitz
2.4	Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)	3.1.9	Miete
2.5	Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren	3.1.9.1	Höhe der Netto-Kaltmiete
2.6	Ausstattung	3.1.9.2	Betriebs-/Nebenkosten
2.6.1	Heizung	3.1.9.3	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
2.6.2	Bad	3.1.9.4	Differenz zur Vergleichsmiete
2.6.3	Wasserversorgung	3.1.9.5	Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens
2.6.4	Sonstiges	3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
2.6.5	allgemeine Bewertung	3.2.1	Wohndauer
2.6.6	Barrierefreiheit	3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
2.7	Modernisierung	3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
2.7.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren	3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
2.7.2	Art der Modernisierung	3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
2.7.3	geplante Modernisierungen	3.2.6	im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
3.	Haushalt/Wohngemeinschaft	3.2.7	Entfernung zum Arbeitsplatz
3.1	Sozialstruktur	3.2.8	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen bzw. behinderten Personen	3.2.9	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
3.1.2	Lebensalter	3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
		3.3.1	Umzugsabsichten
		3.3.2	Umzugsgründe
		3.3.3	Umzugsziel

**Zwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 25. Januar 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes
vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am
15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. März 2011, aus Anlass der Veranstaltung „ELBJAZZ“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 25. September 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Herbstzauber in der City“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes beschränkt auf das von Zollkanal – Binnenhafen – Norderelbe und den Straßen Helgoländer Allee – Millerntor-

platz – Holstenwall – Gorch-Fock-Wall – Esplanade – Lombardsbrücke – Ferdinandstor – An der Alster – Lohmühlenstraße – Berliner Tor – Spaldingstraße – Deichtorplatz – Oberbaumbrücke umgrenzte Gebiet sowie auf den Stadtteil Hafen-City des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. Januar 2011.

**Siebte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg**

Vom 27. Januar 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 27. März 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Festival der Straßenkünstler“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 19. Juni 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Take 5 – Harburger Jazzfestival“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 25. September 2011, aus Anlass der Ver-

anstaltung „2. Harburger Weinfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 6. November 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Lichterfest – Großer Harburger Laternenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 27. Januar 2011.

Das Bezirksamt Harburg

Verordnung über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-Verordnung)

Vom 1. Februar 2011

Auf Grund von § 10 des ÖRA-Gesetzes vom 16. November
2010 (HmbGVBl. 2010 S. 603, 2011 S. 16) wird verordnet:

§ 1

Aufbau der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

(1) Die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) gliedert sich in eine Hauptstelle und in Bezirksstellen. Die Leiterin bzw. der Leiter der ÖRA ist berechtigt, Regelungen betreffend die Zuständigkeit der Hauptstelle und der Bezirksstellen zu treffen.

(2) Die Bezirksstellen nutzen zur Erbringung ihrer Leistungen in allen Hamburger Bezirken die dortigen öffentlichen Dienstgebäude und deren Ausstattung.

(3) Die Leitung der ÖRA und deren allgemeine Verwaltung sind in der Hauptstelle angesiedelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung der ÖRA sind hauptamtliche Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Beraterinnen und Berater, die Vorsitzenden in außergerichtlichen Vergleichs- und Güteverfahren sowie die Verwaltungskräfte in den Bezirksstellen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(4) In den Bezirksstellen muss mindestens eine oder einer der dort tätigen Beraterinnen und Berater zur oder zum Vorsitzenden in Vergleichs- und Güteverhandlungen gemäß § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 380 der Strafprozessordnung bestellt worden sein.

§ 2

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Beraterinnen und Berater leisten Rechtsberatung in allen Rechtsgebieten gemäß § 1 Nummer 1 des ÖRA-Gesetzes. Die Vorsitzenden nehmen darüber hinaus die Aufgaben der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß § 1 Nummer 2 des ÖRA-Gesetzes wahr.

(3) Die ehrenamtlichen Verwaltungskräfte sind in den Bezirksstellen für die Aufnahme der Ratsuchenden sowie die Führung des Kassenbuches und der Statistik zuständig. Weiter verrichten sie notwendige Schreibarbeiten.

§ 3

Aktenführung

(1) Sofern im Rahmen der Rechtsberatung gemäß § 1 Nummer 1 des ÖRA-Gesetzes Schriftverkehr erfolgt, wird eine Akte angelegt. Originaldokumente der Ratsuchenden sind nicht in diese Akte aufzunehmen. Die Aufbewahrungsfrist für Akten beträgt fünf Jahre.

(2) In Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung werden Akten angelegt. Originaldokumente der Parteien sind nicht in diese Akte aufzunehmen. Die Aufbewahrungsfrist für diese Akten beträgt fünf Jahre. Sind die Verfahren durch Vergleich beendet worden, beträgt die Aufbewahrungsfrist 30 Jahre.

§ 4

Rechtsberatung

(1) Rechtsberatung gemäß § 1 Nummer 1 des ÖRA-Gesetzes wird in der Regel nur persönlich anwesenden Ratsuchenden gewährt.

(2) Ratsuchende müssen durch Vorlage geeigneter Unterlagen darlegen, dass sie aufgrund ihrer geringen Einkommens- und Vermögensverhältnisse berechtigt sind, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung

(1) Die Vorsitzenden in Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung haben Neutralität zu wahren.

(2) Die bei der ÖRA geführten Verfahren sind nicht öffentlich.

(3) In Güte-, Sühne- und Mediationsverfahren müssen sich die Parteien ausweisen, wenn sie nicht persönlich bekannt sind.

(4) Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung werden bei Zweifeln an der Prozessfähigkeit im Sinne von § 51 Absatz 1 ZPO einer Partei nur durchgeführt, wenn diese ordnungsgemäß vertreten wird.

(5) Wünscht eine Partei in Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung eine bestimmte Vorsitzende oder einen bestimmten Vorsitzenden, so wird diesem Wunsch entsprochen, wenn die Geschäftslage dies zulässt und die anderen Verfahrensbeteiligten zustimmen.

(6) In den Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung können die Vorsitzenden zur Klärung der Interessenlagen mit den Parteien auch Einzelgespräche führen.

(7) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.

(8) Die Verfahrenssprache ist deutsch.

§ 6

Verfahren in Gütesachen

(1) Die Einleitung eines Güteverfahrens kann schriftlich, persönlich oder durch eine zur Vertretung befugte Person beantragt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten der ÖRA kann der Antrag fristwährend über den Briefkasten des Ziviljustizgebäudes als gemeinsame Annahmestelle eingereicht werden. Der Antrag soll eine genaue Bezeichnung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners, eine ladungsfähige Anschrift und eine kurze Darstellung des Sachverhalts und des Begehrens enthalten. Die erforderliche Anzahl an Abschriften

ist beizufügen. Der Antrag ist im Original zu unterzeichnen. Der Antrag kann fristwährend auch vorab per Fax bei der ÖRA oder der gemeinsamen Annahmestelle gestellt werden.

(2) Gegenanträge, die im Rahmen eines anhängigen Güteverfahrens gestellt werden, werden als gesonderte Gütesachen behandelt. Sie können gemeinsam mit dem bereits anhängigen Verfahren verhandelt werden.

(3) Der Termin zur Güteverhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden bestimmt. Für die Ladung der Parteien gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Im Termin zur Güteverhandlung können sich die Parteien durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Vertretung kann auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden.

(5) Über die Güteverhandlung wird ein Protokoll erstellt. Für die Erstellung des Protokolls gelten die §§ 160, 160 a, 163 und 164 ZPO entsprechend.

(6) Wird zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen, ist der Vergleich den Parteien vorzulesen und von diesen zu genehmigen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen ist.

(7) Die Vorsitzenden erteilen gemäß § 797 a Absätze 1 und 4 ZPO die Vollstreckungsklausel. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist von den Vorsitzenden auf der Urschrift des Vergleichs zu vermerken. Weitere Ausfertigungen werden nicht erteilt. In den Fällen des § 726 Absatz 1, der §§ 727 bis 729 und des § 733 ZPO sowie für den Fall, dass weitere Ausfertigungen benötigt werden, ist der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder der Antrag auf Erteilung einer weiteren Ausfertigung bei der Präsidialgeschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg zu stellen.

(8) Kommen die Parteien außerhalb der Räumlichkeiten der ÖRA und nicht im unmittelbaren Beisein der oder des Vorsitzenden zu einer einvernehmlichen Regelung, so können sie diese Vereinbarung im Original unterzeichnet der ÖRA vorlegen. Hat die oder der Vorsitzende keine rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken, so kann der Vergleich protokolliert und mit der Vollstreckungsklausel versehen werden, nachdem er den Parteien nochmals zur Kenntnis gegeben wurde und diese ihm schriftlich zugestimmt haben.

(9) Der Güteversuch ist gescheitert, wenn eine ordnungsgemäß geladene Partei zum Termin unentschuldigt nicht erscheint oder wenn die Erklärung einer Partei, zu einer Einigung im Wege des Vergleichs nicht bereit zu sein, zur Akte gelangt. Das Scheitern ist auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen durch die oder den Vorsitzenden im Protokoll zu vermerken.

(10) Das Scheitern des Güteversuchs kann von dem Vorsitzenden auch außerhalb der Güteverhandlung erklärt und in der Akte vermerkt werden, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien schriftlich erklärt, zu einer vergleichsweisen Einigung nicht bereit zu sein. In diesem Fall erhalten die Parteien eine Bescheinigung über das Scheitern des Güteversuchs.

§ 7

Verfahren in Sühnesachen

(1) Für das Verfahren in strafrechtlichen Sühnesachen finden die Vorschriften über das Güteverfahren sinngemäß

Anwendung, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Termin zur Sühneverhandlung kann nur persönlich wahrgenommen werden. Die Parteien können zur Verhandlung in Begleitung eines Beistands erscheinen.

§ 8

Verfahren in Mediationssachen

(1) Die wesentlichen Verfahrensgrundlagen des Mediationsverfahrens sind

1. Freiwilligkeit des Verfahrens,
2. Neutralität der Mediatorin oder des Mediators,
3. keine Entscheidungsbefugnis der Mediatorin oder des Mediators,
4. Fähigkeit und Bereitschaft aller Verfahrensbeteiligten zum offenen und vertraulichen Verhandeln,
5. umfassende Kenntnis der Parteien über alle für den Verfahrensgegenstand erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte,
6. Entscheidungsbefugnis der Parteien über den Verfahrensgegenstand.

(2) Die Einleitung eines Mediationsverfahrens kann persönlich oder telefonisch in der Hauptstelle der ÖRA beantragt werden. Wünsche zur Person der Mediatorin oder des Mediators können berücksichtigt werden, soweit alle Beteiligten zustimmen. Die Mediatorin oder der Mediator terminieren in Absprache mit den Parteien ein erstes gemeinsames Informationsgespräch, in welchem die weiteren Regularien des Verfahrens gemeinsam festgelegt werden.

(3) Entscheiden sich die Parteien für die Durchführung des Verfahrens, so wird ihnen ein schriftlicher Mediationsvertrag zugesandt, der die wesentlichen Verfahrensgrundsätze darlegt, die Höhe der zu zahlenden Gebühr festlegt, auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hinweist und die Inhalte des Informationsgesprächs zusammenfasst. Der Mediationsvertrag wird zu Beginn der folgenden ersten Mediationssitzung von den Parteien sowie der Mediatorin oder dem Mediator unterzeichnet. Ein Exemplar verbleibt in der Akte. Eine Mediationssitzung dauert höchstens 1,5 Stunden.

(4) Im Regelfall erstellt die Mediatorin oder der Mediator ein Protokoll über die Sitzung, das den Parteien rechtzeitig zur Vorbereitung der nächsten Sitzung zugeleitet wird.

(5) Das Verfahren endet entweder durch die einseitige Erklärung einer der Verfahrensbeteiligten, das Verfahren beenden zu wollen, mit einer gemeinsamen vertraglichen Vereinbarung oder mit einem schriftlichen Mediationsmemorandum. Im Falle einer einseitig erklärten Verfahrensbeendigung wird den Parteien von der Mediatorin oder dem Mediator ein Abschlussgespräch zur geordneten Beendigung des Verfahrens angeboten.

(6) Die Mediatorin oder der Mediator weist die Parteien darauf hin, dass in dem Mediationsverfahren eine individuelle Rechtsberatung durch die Mediatorin oder den Mediator nicht erfolgt und eine im Rahmen der Mediation ausgehandelte Abschlussvereinbarung oder ein Mediationsmemorandum vor Unterzeichnung individuell rechtlich zu prüfen ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Februar 2011.

Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-GebO)

Vom 1. Februar 2011

Auf Grund der §§ 2, 5, 15 und 18 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. De-
zember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme

(1) Für die Inanspruchnahme der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) werden Benutzungsgebühren nach Anlage 1 und besondere Auslagen erhoben. Die Gebühren und Auslagen werden als Vorauszahlung erhoben.

(2) Bei Sühneverfahren und bei Güteverfahren entsteht jeweils die Pflicht zur Zahlung der Antragsgebühr mit dem Eingang des Antrags und die Pflicht zur Zahlung der Verfahrensgebühr mit der terminvorbereitenden Verfügung der oder des Vorsitzenden des Verfahrens.

(3) Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten

1. Kosten für notwendige Übersetzungen und
2. Kosten der Auslandszustellung.

(4) Die Kosten der Zustellung im Güte- und Sühneverfahren im Inland sind mit der Antragsgebühr abgegolten.

(5) Für die Ablehnung der Rechtsberatung, der außergerichtlichen Streitbeilegung oder eines Antrags nach § 80 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

Gebühren für die Rechtsberatung

(1) Mit der Gebühr für die Inanspruchnahme der Rechtsberatung sind die Kosten für die Folgeberatungen und die praktische Rechtshilfe in derselben Angelegenheit abgegolten.

(2) Die Gebühr ermäßigt sich für Ratsuchende, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1897), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067), zuletzt geändert am 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 432), in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet.

§ 3

Gebühren für das Sühneverfahren

(1) Die Verfahrensgebühr wird auf Antrag ermäßigt für Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den einfachen, jedoch nicht den zweifachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung überschreitet.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung nicht überschreitet, sind von der Verfahrensgebühr befreit.

(3) Geht bis zur Zustellung des Antrags an die Gegenseite eine Rücknahmeerklärung ein, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr um 50 vom Hundert (v. H.).

(4) Wurde die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Verfahrensgebühr befreit oder zu einer ermäßigten Verfahrensgebühr herangezogen und wird ihr oder ihm durch Abschluss eines Vergleiches ein Vermögensvorteil zuerkannt, der den Regelgebührensatz überschreitet, so hat sie oder er den Unterschiedsbetrag zur Regelgebühr für das Verfahren im Nachhinein zu entrichten.

§ 4

Gebühren für das Güteverfahren

(1) Die Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert nach Anlage 2.

(2) Die Verfahrensgebühr wird auf Antrag ermäßigt

1. auf die erste Stufe für Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den zweifachen, jedoch nicht den dreifachen Regelsatz,
2. auf die zweite Stufe für Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den einfachen, jedoch nicht den zweifachen Regelsatz

gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung überschreitet.

(3) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung nicht überschreitet, sind von der Verfahrensgebühr befreit.

(4) Geht bis zur Zustellung des Antrags an die Gegenseite eine Rücknahmeerklärung ein, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr um 50 v. H.

(5) Wurde die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Verfahrensgebühr befreit oder zu einer ermäßigten Verfahrensgebühr herangezogen und wird ihr oder ihm durch Abschluss eines Vergleiches ein Vermögensvorteil zuerkannt, der den Regelgebührensatz überschreitet, so hat sie oder er den Unterschiedsbetrag zur Regelgebühr für das Verfahren im Nachhinein zu entrichten.

§ 5

Gebühren für die Mediation

Die Gebühr wird auf Antrag ermäßigt

1. auf die erste Stufe für Parteien, deren Einkommen den zweifachen, jedoch nicht den dreifachen Regelsatz,
2. auf die zweite Stufe für Parteien, deren Einkommen den einfachen, jedoch nicht den zweifachen Regelsatz oder
3. auf die dritte Stufe für Parteien, deren Einkommen den einfachen Regelsatz

gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung nicht überschreitet.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Dezember 1998

(HmbGVBl. S. 254) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Februar 2011.

Anlage 1

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Herstellung von Kopien im Format 210 mm x 297 mm (DIN A 4)		4.2.1	Regelgebühr	nach Anlage 2
1.1	bis zu 29 Seiten	keine Gebühr	4.2.2	ermäßigte Gebühr	
1.2	ab der 30. Seite	10	4.2.2.1	erste Stufe	75 v. H. der Regelgebühr
1.3	jede weitere Seite	—,50	4.2.2.2	zweite Stufe	50 v. H. der Regelgebühr
2	Rechtsberatung		5	Mediation	
2.1	Regelgebühr	10	5.1	Regelgebühr je Mediationssitzung und je Mediatorin oder Mediator	160
2.2	ermäßigte Gebühr	3	5.2	ermäßigte Gebühr je Mediationssitzung und je Mediatorin oder Mediator	
3	Sühneverfahren		5.2.1	erste Stufe	100
3.1	Antragsgebühr	30	5.2.2	zweite Stufe	60
3.2	Verfahrensgebühren		5.2.3	dritte Stufe	30
3.2.1	Regelgebühr	70			
3.2.2	ermäßigte Gebühr	35			
4	Güteverfahren				
4.1	Antragsgebühr	30			
4.2	Verfahrensgebühren				

Anlage 2

Gegenstandswert in Euro bis	Verfahrensgebühr in Euro	Gegenstandswert in Euro bis	Verfahrensgebühr in Euro
500	5	200000	715
1000	10	350000	1175
2000	25	500000	1690
3000	40	750000	2250
4000	55	1000000	2865
5000	70	1500000	3990
7000	80	2500000	4910
9000	90	3500000	5830
12000	100	5000000	7670
15000	115	Ab einem Gegenstandswert von über 5000000 Euro bis zu einem Gegenstandswert von 30000000 Euro erhöht sich die Verfahrensgebühr je weitere 2500000 Euro Gegenstandswert um jeweils 2560 Euro. Die Verfahrensgebühr beträgt höchstens 33270 Euro.	
20000	135		
25000	155		
35000	195		
50000	255		
100000	420		

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme
von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)
Vom 28. Januar 2011

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag vom 31. August 2010 (HmbGVBl. S. 518) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 am 28. Dezember 2010 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 28. Januar 2011.

Die Senatskanzlei